

Geplante Satzungsänderungen



Hinweis: Die vollständige Satzung kann hier:

<http://www.fcpreussen07.de/wp-content/uploads/2017/09/Die-Satzung-des-FC-Preussen-Hameln-07-e.pdf>

eingesehen werden.

§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit – Änderungen nur in Abs. 3)

Alt:

3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

Neu:

3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der ~~1. Vorsitzende~~ **geschäftsführende Vorstand**.

§ 17 Der geschäftsführende Vorstand – Änderungen nur in Abs. 1) und 6)

Alt:

1) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- d) dem Schatzmeister;

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. 7) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren

Neu:

1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 4 Personen. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Über die interne Aufgabenverteilung und die Bestimmung eines Vorstandssprechers entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl erfolgt jeweils für eine Amtsperiode.

6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des **zuständigen Vorstandes gem. der Geschäftsordnung**. Sitzungen werden durch den **Vorstandssprecher** einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **drei-zwei** Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 18 Der Gesamtvorstand

Alt:

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - den Abteilungsleitern,
 - dem Jugendwart.
- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
 - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- 4) Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 2 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

Neu:

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
~~—den Abteilungsleitern,~~
~~—dem Jugendwart.~~
- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
 - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des **zuständigen Vorstandes gem. der Geschäftsordnung**. Sitzungen werden durch den **Vorstandssprecher** einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- 4) Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 2 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den **Vorstandssprecher** einberufen.

§ 19 Abteilungen

Alt:

- 1) Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilungen müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
- 4.) Eine Abteilungsordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

Neu:

- 1) Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- 2) **Der Vorstand entscheidet über die Besetzung der Abteilungsleiter.**
- 3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstands.
- 4.) Eine Abteilungsordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 21 Vereinsjugend

Alt:

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendwart und
 - b) die Jugendversammlung
- 4) Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

Neu:

§ 21 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendwart und
 - b) die Jugendversammlung
- ~~4) Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.~~ Der Jugendwart wird vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt.
- 5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung – Änderungen nur Abs. 5)

5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

5) Die Mitgliederversammlung wird vom ~~1. Vorsitzenden~~ Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

§ 25 Auflösung des Vereins

Alt:

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

Neu:

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) **Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes als Liquidatoren des Vereins.**

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung – neu: Datenschutzordnung

Alt:

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06. Oktober 2010 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neu:

§26 Datenschutzordnung

- 1) **Die Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten wird in einer Datenschutzordnung gem. den jeweils gültigen Rechtsvorschriften geregelt.**
- 2) **Die Datenschutzordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen.**

§ 27 Gültigkeit dieser Satzung

Alt: bisher nicht belegt

Neu:

- 1) **Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.04.2019 beschlossen.**
- 2) **Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.**